



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen

Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen, Akademien der
Wissenschaften, Museen und wissenschaftliche Sammlungen

Wissenschaftsrat

Tübingen, 1965

II. Staatsinstitute

urn:nbn:de:hbz:466:1-8246

gleich der Meinung, daß die Gesellschaft auch in dieser Hinsicht als Schrittmacher für andere, vergleichbare Organisationen und, was speziell die Behandlung der Haushaltsfragen angeht, als Muster für alle Forschungsinstitute innerhalb und außerhalb der Hochschulen gelten sollte.

B. II. Staatsinstitute

Eine weitere große Gruppe von Instituten wird hier zusammenfassend als „Staatsinstitute“ bezeichnet. Unter dieser Bezeichnung werden die zahlreichen Einrichtungen verstanden, die ausschließlich vom Staat (Bund, Land, mehrere Länder, Bund und Länder) direkt finanziert werden und in einem Staatshaushalt voll etatisiert sind. Von dieser Gemeinsamkeit abgesehen ist die Gruppe nach Aufgaben und Organisation sehr uneinheitlich.

Entwicklung

Frühe Beispiele für solche Staatsinstitute in Deutschland sind das Kaiserliche Gesundheitsamt, das 1876 gegründet wurde, und die Physikalisch-Technische Reichsanstalt, die 1887 auf Initiative von Werner von Siemens unter Leitung von Hermann von Helmholtz geschaffen wurde. Die Gründung der letzteren wurde von der Erkenntnis bestimmt, daß die rasch fortschreitende Industrialisierung dazu zwingt, für natur- und ingenieurwissenschaftliche Forschungen, die sich ihrer Art und Ausdehnung nach nicht für Hochschulen eignen, eigene Einrichtungen zu schaffen und sie mit ständigem Personal, frei von gleichzeitigen Unterrichtsverpflichtungen, auszustatten. Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt wurde später das Vorbild für die Gründung gleichartiger ausländischer Institute (u. a. 1900 in London und 1901 in Washington). In Deutschland folgte diesen ersten Gründungen noch im 19. Jahrhundert die Errichtung weiterer Staatsinstitute, insbesondere auf landwirtschaftlichem Gebiet. Ihre Zahl hat seitdem stark zugenommen, in der Übersicht sind rund hundert solcher Einrichtungen aufgeführt.

Vorzüge und Nachteile der Organisationsform

Die besondere Form der Staatsinstitute bringt eine Reihe von Vorzügen und Nachteilen mit sich. Die Vorzüge bestehen vor allem in der vollständigen Etatisierung in den jeweiligen Haushalten und den sich daraus ergebenden Folgerungen, wie der Sicherung des Personals, z. T. in Beamtenstellen, der Möglichkeit zu langfristigen Arbeiten, der Finanzierung aus einer Quelle usw. Nachteile können sich u. a. aus der Eingliederung in den Verwaltungsapparat, z. B. für die organisatorische Be-

weglichkeit oder für die Verbindung zu anderen Forschungseinrichtungen — etwa beim Austausch von wissenschaftlichem Personal —, ergeben. Besonders besteht die Gefahr der Erstarrung, wenn die Institute den für Verwaltungsbehörden geltenden Regeln des Geschäftsganges und der Beamtenhierarchie uneingeschränkt unterworfen werden.

Die Organisation von Forschungseinrichtungen in der Form von staatlichen Anstalten macht einige grundsätzliche Überlegungen notwendig.

Die Tätigkeit des Forschers ist zumindest hinsichtlich der Methoden und Ergebnisse weisungsfeindlich. Zwischen der bei Behörden üblichen monokratischen Organisation des Verwaltungsaufbaues und Geschäftsganges und der wissenschaftlichen Forschungstätigkeit, die auf weitgehende Selbständigkeit und sorgfältige kollegiale Koordination als notwendige Voraussetzungen angewiesen ist, besteht daher eine natürliche Spannung, die zu Gegensätzen führen kann. Sie sollten gegebenenfalls durch entsprechende organisatorische Maßnahmen ausgeglichen oder doch gemildert werden. Die entsprechenden Regelungen werden jedoch jeweils eine Ausnahme von der im öffentlichen Dienst sonst üblichen Organisation darstellen. Es empfiehlt sich daher, die einzelnen als Bundes- oder Landesanstalten organisierten Forschungseinrichtungen daraufhin zu prüfen, ob diese Rechtsform die den Aufgaben angemessene Organisationsform ist oder ob sie ihre Aufgaben in anderer Rechtsform besser erfüllen könnten.

Viele Staatsinstitute sind bestimmten Ministerien für die Bewältigung der Aufgaben dieser Ressorts unentbehrlich und ihnen daher zugeordnet. Andere Forschungseinrichtungen sind von solchen „Dienstbarkeiten“ frei, sollen aber aus bestimmten Gründen gleichwohl Staatsinstitute sein. Für diese wird empfohlen zu prüfen, ob sich nicht eine der besonderen Lage entsprechende organisatorische Lösung dadurch schaffen ließe, daß sie dem für die Wissenschaftsförderung zuständigen Minister zugeordnet werden, also in den Ländern dem Kultusminister und im Bund dem Bundesminister für wissenschaftliche Forschung.

Grundsätzlich sollte der Organisationserlaß für eine Forschungsanstalt Modifikationen gegenüber dem gewöhnlichen Anstaltstyp enthalten, die dem Leiter der Anstalt und seinen wissenschaftlichen Mitarbeitern denjenigen Spielraum bieten,

Ressort-
aufgaben

Der Forschung
gemäße Organi-
sationsformen

der im Interesse der Forschung nötig ist. Dabei geht es nicht nur um das Verhältnis des Staates zu der betreffenden Forschungsanstalt, sondern nicht minder um deren innere Organisation und hier vor allem um das Verhältnis des Anstaltsleiters zu seinen wissenschaftlichen Mitarbeitern. Über beides sollte das Organisationsstatut eindeutige Aussagen enthalten.

Ein solches Organisationsstatut müßte dem Leiter der Anstalt — oder ihm und den Leitern der verschiedenen Abteilungen gemeinsam — ein Mitwirkungsrecht bei der Auswahl der Forschungsgegenstände einräumen. Dieses Recht könnte auch einem Kollegium eingeräumt werden, das sich aus den Leitern verschiedener Anstalten zusammensetzt.

Bewegungsspielraum für wissenschaftliche Mitarbeiter

Im internen Verhältnis wäre zu erwägen, durch eine gewisse Beschneidung des Weisungsrechtes des Direktors und anderer leitender Institutsmitglieder den wissenschaftlichen Mitarbeitern bei der Ausführung ihnen übertragener Forschungsaufgaben eine größere Freiheit zu gewähren als bisher. Sie sollten bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und bei der Auswahl des benötigten Personals sinnvolle Bewegungsmöglichkeiten haben. Wie weit solche Regelungen gehen können, muß im Einzelfall entschieden werden; sie dürfen natürlich nicht dazu führen, daß die Freiheit für institutsfremde Arbeit mißbraucht wird.

Ausstattung

Die Staatsinstitute müssen für ihre regelmäßigen Aufgaben mit Haushaltsmitteln ausreichend ausgestattet sein. Zu diesen Aufgaben gehören bei den hier erfaßten Anstalten die Forschungsvorhaben. Auch die Einzelansätze, wie etwa der für Reisemittel, sollen die besonderen Erfordernisse wissenschaftlicher Arbeit berücksichtigen. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft sollte lediglich die zusätzliche Förderung von bestimmten einzelnen Forschungsvorhaben übernehmen.

Die Verschiedenartigkeit der zu der Gruppe der Staatsinstitute gehörenden Einrichtungen legt für die weiteren Empfehlungen eine Unterteilung nach der Aufgabenstellung nahe, und zwar in Staatsinstitute, die ausschließlich der wissenschaftlichen Forschung dienen, und Staatsinstitute, die daneben auch staatliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Welcher Gruppe die einzelnen staatlichen Einrichtungen zugerechnet werden, entscheidet sich nicht nach Satzungsbestimmungen usw., sondern auf Grund einer kritischen Würdigung und Beurteilung der tatsächlichen Arbeit.

II. 1. Ausschließlich der wissenschaftlichen Forschung dienende Staatsinstitute

In der Gruppe der Staatsinstitute, die ausschließlich der wissenschaftlichen Forschung dienen, finden sich recht verschiedenartige Einrichtungen. Hierher gehören z. B. das Deutsche Archäologische Institut in Berlin, das Deutsche Historische Institut in Rom, das Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung in Berlin, die Landessternwarte auf dem Königstuhl bei Heidelberg und das Astronomische Recheninstitut in Heidelberg.

Daß solche Institute als Staatsinstitute organisiert sind, ist oft nur historisch zu erklären. Bei vielen wäre auch eine andere Organisation etwa als Hochschulinstitut oder rechtliche Selbständigkeit denkbar. Hier ist die Zweckmäßigkeit der bestehenden Organisationsform daher mit besonderer Aufmerksamkeit zu prüfen.

Der Staat wird sich bei diesen Instituten aller Eingriffe in die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Entscheidung der Wissenschaftler über das Was und das Wie ihrer Forschung enthalten müssen. Die Grenzen für die Entscheidungsfreiheit werden durch die Zweckbestimmung der Einrichtung gesetzt.

II. 2. Staatsinstitute mit Verwaltungsaufgaben

In der Regel nehmen Staatsinstitute neben der wissenschaftlichen Forschung in verschieden starkem Maße Staatsaufgaben anderer Art wahr. Dabei kann es sich um Prüf-, Meß- und Eichaufgaben, Kontrollfunktionen verschiedenster Art, Begutachtungen, Maßnahmen der Wirtschaftsförderung, die Erarbeitung von Grundlagen für gesetzgeberische oder administrative Maßnahmen usw. handeln. Solche Aufgaben werden hier als staatliche Verwaltungsaufgaben bezeichnet.

a) Von den zahlreichen Einrichtungen dieser Art hat der Wissenschaftsrat in die vorliegende Untersuchung nur die einbezogen, bei denen die wissenschaftliche Forschung neben der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben eigenständige Aufgabe ist. Hierher gehören z. B. das Deutsche Hydrographische Institut, der Deutsche Wetterdienst, die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, das Bundesgesundheitsamt, die Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, die Bundesanstalt für Materialprüfung, die Bundesanstalt für Bodenforschung, die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, die Geologischen Landesämter.

Forschung
eigenständige
Aufgabe

Nebeneinander
von Verwaltung
und Forschung

Bei Einrichtungen dieser Art schafft das Nebeneinander von Verwaltungsaufgaben und Forschung in vielen Fällen Gegensätze. Hier ist es wichtig, zwischen der den Verwaltungsaufgaben angemessenen hierarchischen Organisationsform und der der wissenschaftlichen Forschung angemessenen Selbständigkeit und Gleichordnung einen Ausgleich zu finden. Es sollte nicht übersehen werden, daß bei manchen Staatsinstituten besonders günstige personelle und apparative Voraussetzungen für wissenschaftliche Gruppenarbeit über die engeren Abteilungsgrenzen hinweg bestehen. Einige dieser Institute pflegen eine enge internationale Zusammenarbeit, indem sie Teilaufgaben aus internationalen Projekten übernehmen. Es ist erwünscht, hieran junge Mitarbeiter intensiv zu beteiligen. Im übrigen sollte durch zweckmäßige Organisation, angemessene Ausstattung und geeignete Handhabung der Mittelbewirtschaftung und der Dienstaufsicht dafür gesorgt werden, daß den wissenschaftlichen Mitarbeitern stets hinreichend Gelegenheit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit gegeben wird.

Wirtschafts-
förderung

Eine Reihe von Staatsinstituten befaßt sich mit Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, um nutzbare Ergebnisse für Wirtschaftskreise zu erzielen, die diese Arbeiten allein nicht leisten können. Der Zweck dieser Einrichtungen ist also Wirtschaftsförderung. Der Aufwand für diese Institute muß daran gemessen werden, ob und wieweit dieser Zweck erreicht wird. Zwischen Aufwand und möglichem Ertrag sollte ein angemessenes Verhältnis bestehen. Dazu würde beitragen, wenn die Nutznießer der Ergebnisse von Forschungsvorhaben sich an den hierfür erforderlichen Kosten beteiligen. Das ist zwar in manchen Bereichen, wie insbesondere der Landwirtschaft, schon aus strukturellen Gründen nur schwer zu verwirklichen, in vielen anderen Bereichen aber möglich und anzustreben.

Staatsinstitute
ohne
eigentliche
Forschungs-
aufgaben

b) Staatsinstitute, die zwar mit wissenschaftlichen Methoden und auf wissenschaftlicher Grundlage arbeiten, jedoch ganz überwiegend staatliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und nicht eigentliche Forschungsaufgaben zu leisten haben, sind in diese Untersuchung nicht einbezogen. Das gilt auch dann, wenn in ihnen ein gewisses Maß an Forschungsarbeit, hauptsächlich für die Weiter- oder auch Neuentwicklung von wissenschaftlichen Methoden, zur Erfüllung ihrer Aufgaben geleistet wird. Einrichtungen dieser Art sind beispielsweise: Bakteriologische Untersuchungsanstalten, Chemische Untersuchungsämter, Impf-anstalten, Landesanstalten für Gewässerkunde, Landesplanungs-